

**Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG)
Nr. 1370/2007 ¹**

der Stadt Dessau-Roßlau

**über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen
Personennahverkehr**

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket ist zum 1. Mai 2023 gestartet.

In der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst.

Nach der ergänzenden Regelung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 (RegG) ist der Tarif (des Deutschlandtickets) bis zum Erlass entsprechender Regelungen durch die Aufgabenträger längstens jedoch bis zum 30. September 2023 anzuwenden.

Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

Auf dieser Grundlage hat das Land Sachsen-Anhalt (mit Bezug auf die Muster-Richtlinie des Bundes für die Billigkeitsleistungen des Deutschlandtickets vom 20. März 2023; im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 – siehe Anlage 4) im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt (Ministerialblatt Ausgabe 26 vom 24.07.2023) – Anlage 3 (im Folgenden: Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023), Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs definiert.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonen-

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

nahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen. In Sachsen-Anhalt erfolgt dies im Rahmen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, erlässt die Stadt Dessau-Roßlau vor diesem Hintergrund diese Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau tätigen Verkehrsunternehmen des ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023. Hierdurch werden die Vorgaben des RegG bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau umgesetzt.

Auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. 1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie der § 3 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA), erlässt die Stadt Dessau-Roßlau die nachfolgende Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für ihr Zuständigkeitsgebiet.

§ 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

(1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift (siehe § 1 Abs. 3 dieser Vorschrift) öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser Allgemeinen Vorschrift (siehe § 7 dieser Vorschrift) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 des RegG als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen (im Folgenden: „Tarifanwendung“ bzw. „Tarifanwendungspflicht“).

Die Tarifanwendungspflicht beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vom 3. März 2023 (siehe Anlage 1), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2023 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.

Soweit ein Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen im SPNV oder ÖPNV auch in den Bezirken anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Verkehrsunternehmen, wenn das Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch

nach dieser Allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 entspricht, und wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bezüglich der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 erhalten.

(2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifierkennungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifierträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

Die Umsetzung des Deutschlandtickets, entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen, ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten.

(3) Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Stadt Dessau-Roßlau – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

§ 2 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

(1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift.

(2) Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung einschließlich Tarifieranwendung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Tarifieranwendungspflicht des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifieranwendungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift.

§ 3 Ausgleichsleistungen

(1) Die Verkehrsunternehmen haben für das Jahr 2023 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Tarifieranwendung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile, nach Maßgabe der Regelungen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023, insbesondere nach deren Nrn. 5.2.1 bis 5.2.8.

Nach den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 ist grundsätzlich der Aufgabenträger antragsberechtigt für die in den Richtlinien vorgesehenen Ausgleichsleistungen. Die Stadt Dessau-Roßlau als Aufgabenträger beantragt diese Ausgleichsleistungen beim Land Sachsen-Anhalt und leitet diese in dem vom Land Sachsen-Anhalt bewilligten Umfang an die Verkehrsunternehmen weiter.

In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

(2) Werden Kosten für die Ertüchtigung von Kontrollinfrastruktur im Sinne von Nr. 5.2.4 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 in Ansatz gebracht, ist das jeweilige Verkehrsunternehmen verpflichtet, diese mindestens drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.

(3) Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nr. 6 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen vorzunehmen.

(4) Die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.

(5) Die Vermeidung einer Überkompensation beim allgemeinen ÖPNV und beim SPNV wird im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährleistet. Die Überkompensationskontrolle ist auf der Grundlage der öffentlichen Dienstleistungsaufträge während der Laufzeit des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags abgesichert.

Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierung des Deutschlandtickets nach § 3 Abs. 1 i. S. von § 3 Abs. 3 dieser Allgemeinen Vorschrift nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bescheinigt werden.

Sollte beim SPNV abweichend von Nr. 6.1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023, aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung der Europäischen Kommission oder eines Gerichts, eine weitergehende als die vorstehend beschriebene Überkompensationskontrolle erforderlich werden, gilt das in der Anlage 5 geregelte Verfahren.

§ 4 Darlegungs- und Nachweispflichten

(1) Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtlich in dieser Allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.

(2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dass sichergestellt wird, dass gemäß der Nr. 6.4 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 die Fahrausweisverkäufe an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.

(3) Vorzulegen sind für das Jahr 2019 sowie für das jeweils abzurechnende Jahr bis zum 10.02. des zweiten dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres:

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschiedenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen
- soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilungen bis zum 10.02. des dem abzurechnenden zweiten Jahr folgenden Kalenderjahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt
- die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt
- die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung
- Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen
- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist
- Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß § 3 dieser Vorschrift einschließlich einer Bestätigung der Einhaltung im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten.

(4) Die Stadt Dessau-Roßlau kann von den Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist.

Werden die unter § 4 Abs. 3 dieser Vorschrift genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

(5) Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen.

(6) Die Stadt Dessau-Roßlau kann die von den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder Ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

(7) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Regelungen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und der Stadt Dessau-Roßlau getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

§ 5 Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

(1) Die Abwicklung des gesamten Verfahrens richtet sich nach der zum 24. Juli 2023 in Kraft getretenen Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023.

(2) Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach § 5 Abs. 1 dieser Vorschrift. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsung.

§ 6 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau ist über die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

(2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

(1) Diese Allgemeine Vorschrift tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Verpflichtung nach § 1 dieser Vorschrift tritt rückwirkend zum 1. Mai 2023 in Kraft.

(2) Diese Allgemeine Vorschrift tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

- Anlage 2: Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“
- Anlage 3: Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt vom 24. Juli 2023 (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023)
- Anlage 4: Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023)
- Anlage 5: Verfahren bei zwingender Erforderlichkeit weitergehender Überkompensationskontrollen im SPNV

Dessau-Roßlau, den 23.10.2023


Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

